

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Schule am Adelberg Flonheim e. V.“

.....

und hat seinen Sitz in 55237 Flonheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Schüler / innen sowie der Schule am Adelberg (Grundschule Flonheim und Realschule plus Flonheim) in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Er ist unabhängig.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schüler
- b. Förderung von Schulveranstaltungen
- c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen
- d. Inklusion benachteiligter Schülerinnen und Schüler
- e. Weiterentwicklung der schulischen Infrastruktur

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 51 ff Abgabenordnung 1977.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Neutralität

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können werden:

1. Ordentliche Mitglieder

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und ein Interesse an der Förderung der Schüler / innen sowie der Schule am Adelberg Flonheim haben.

2. Familienmitgliedschaft

ist möglich, wodurch alle volljährigen Familienmitglieder eine ordentliche Mitgliedschaft erlangen.

Schüler(innen) der Schule am Adelberg Flonheim erlangen hierdurch eine außerordentliche Mitgliedschaft bis zu ihrer Volljährigkeit.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten (Beitrittserklärung). Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme. Ergeht innerhalb von 4 Wochen nach der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung kein ablehnender Bescheid, so gilt der Antrag als angenommen. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über diesen Einspruch (vgl. hierzu entsprechende Regelung bzgl. eines Ausschlussverfahrens am Ende des §5).

4. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern:
 - a. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich bis zum 15.06. des Jahres (Datum des Poststempels ist gültig) zu erklären und nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.
 - b. durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
 - c. durch Auflösung des Vereins.
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein, der insbesondere erfolgen kann, wenn sich ein Mitglied eines Verstoßes gegen die Satzung oder eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht hat.
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.

5. Die Mitgliedschaft endet bei außerordentlichen Mitgliedern auf Basis der Familienmitgliedschaft mit Erlangen der Volljährigkeit.

Ein Ausschluss erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, der dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln ist. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage des Zugangs an gerechnet oder vom Tage der Aufgabe des Einschreibebriefes an gerechnet, von dem betroffenen Mitglied schriftlich Einspruch erhoben werden, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat. Eine Anfechtung des Ausschließungsverfahrens im Rechtsweg ist nur insofern zulässig, als die gerichtliche Nachprüfung lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Ausschließungsverfahrens, dagegen nicht die sachlichen Gründe des Beschlusses über die Ausschließung betreffen darf. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Kapitalanteile verfallen zugunsten des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a) Während der Dauer der Mitgliedschaft sind von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- b) Der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Beitragszahlung im Bankabbuchungsverfahren ist anzustreben.
- c) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres abgebucht.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen freiwilligen Zuwendungen und dem Reingewinn aus Veranstaltungen.
2. Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinn von § 2.
3. Anschaffungen gehen mit der Übergabe an die Schule in deren Eigentum über; hierüber ist mit der Verbandsgemeinde als Träger der Schule ggf. vorab Rücksprache zu halten, insbesondere bei zu erwartenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten.
4. Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens. Er kann diese Aufgabe dem Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführende Vorstand

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Pro Familienmitgliedschaft eine Person.

Außerordentliche Mitglieder können an allgemeinen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht. Ein aktives oder passives Wahlrecht ist nicht gegeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr, im ersten Viertel eines Geschäftsjahres, einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden einberufen.
3. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land und der umliegenden Gemeinden sowie, soweit möglich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Veröffentlichung ist darüber hinaus auf der Homepage des Fördervereins anzustreben.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 2 Monaten durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand beschließt, von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird oder das Interesse des Vereins es erfordert.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. den Rechenschaftsbericht entgegennehmen
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. Neuwahl des Vorstandes
 - e. Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Entscheidung bei Widerspruchsverfahren über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in

-der/dem Schriftführer/in

-mindestens 3, jedoch maximal 5 Beisitzer/innen

Der / die Schulleiter/in der Grundschule sowie der /die Schulleiter /in der Realschule plus nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie sind berechtigt, Vertreter zu entsenden.

Die Vorsitzenden des Schulelternbeirates der Grundschule sowie der Realschule plus bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der / die Schülersprecher/in der Realschule plus kann bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden. Er / Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

2. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren. Passives und aktives Wahlrecht stehen nur volljährigen Personen zu. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann die Ausführung von Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam 2 Vorstandsmitglieder, wovon ein Vorstandsmitglied stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
6. Zu den Sitzungen kann der Vorsitzende sachkundige Mitglieder und Gäste mit beratender Stimme einladen.
7. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung binnen 4 Wochen durchzuführen.
8. Protokolle der Sitzungen sind vom Schriftführer anzufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzuschicken.
9. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 13 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der /die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister.

2. Er erledigt die laufenden Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden.
3. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus.
4. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Ein Protokoll ist anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzuschicken.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist im Folgejahr nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal durch die Kassenprüfer uneingeschränkt zu überprüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeleitet werden. Die Tagesordnung darf nur diesen Punkt umfassen.

Zum Auflösungsbeschluss ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es erfolgt namentliche Abstimmung.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Verbandsgemeinde Alzey-Land, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule am Adelberg Flonheim zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmung

In Ergänzung der Satzung gelten die Vorschriften des BGB.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.03.2015 in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Flonheim, den 11.03.2015